

**Gebühren- und Kostensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe**

Inhalt

- § 1 Gebühren- und Kostenpflicht
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Andere Gebühren und Kosten
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158); der §§ 2 und 9 des *Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484); des § 25 (1) des *Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302); des § 7 Abs. 1 des *Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung zum 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 382) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14. November 2012 mit Beschluss-Nr. B233/2012 die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

- (1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Kostenschuldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Chemnitz sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

§ 5

Andere Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für Sonderleistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 4 (2) dieser Satzung, die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe (B-350/2006, Amtsblatt Nr. 49/2006), beschlossen am 15.11.2006 sowie deren 1. Änderungssatzung (B-408/2009, Amtsblatt 48/2009), beschlossen am 04.11.2009, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Gebühren- und Kostensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg
Satzung	18.09.96	08.11.96	15.11.96	16.11.96	Nr. 46/96	7.
1. Änderung	10.12.97	18.02.98	25.02.98	26.02.98	Nr. 08/98	10.
Satzung	06.10.99	09.11.99	16.11.99	17.11.99	Nr. 46/99	15.
Berichtig.	06.10.99	09.11.99	24.11.99	25.11.99	Nr. 47/99	15.
1. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	17.04.02	Nr. 17/02	32.
2. Änderung	04.09.02	09.09.02	11.09.02	12.09.02	Nr. 37/02	35.
redakt. Korr.						39.
Satzung	24.03.04	31.03.04	07.04.04	08.04.04	Nr. 14/04	47.
1. Änderung	25.05.05	26.05.05	01.06.05	02.06.05	Nr. 22/05	57.
Satzung	15.11.06	24.11.06	06.12.06	01.01.07	Nr. 49/06	70.
1. Änderung	04.11.09	16.11.09	02.12.09	01.01.10	Nr. 48/09	94.
redakt. Korr.	-	-	-	-	-	95.
Satzung	14.11.12	27.11.12	05.12.12	01.01.13	Nr. 49/12	108.
1. Änderung	25.11.15	08.12.15	23.12.15	01.01.16	Nr. 51/15	119.

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>1.</u>	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.1	<i>Grabstätten für Erdbestattungen</i>	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre Ruhezeit Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.4	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
1.2	<i>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</i>	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	362,00 18,10
1.2.4	Urngemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urngemeinschaftsgrab („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	505,50
1.2.4.2	Urngemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre	2.540,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre	2.276,00
1.3	<i>Friedhofsgrundgebühr</i> für 20 Jahre	105,00
<u>2.</u>	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.1	<i>Umschreiben eines Grabrechtes</i>	15,00
2.2	<i>Vorbereitung 2. Leichenschau einschließlich Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere</i>	15,00

67.210

<u>3.</u>	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
3.1	<i>Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres</i>	40,00
3.2	<i>Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit</i>	30,00
<u>4.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
4.1	<i>Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen</i>	25,00
4.2	<i>Annahme- und Einstellgebühr</i>	28,00
4.3	<i>Kühlung (innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist bis 7 Kalendertage)</i>	30,00
4.3.1	<i>Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag</i>	10,00
4.3.2	<i>Tiefkühlung pro Kalendertag</i>	12,00
4.4	<i>Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer</i>	115,50
4.5	<i>Feierhallenbenutzung</i>	85,00
4.6	<i>Aufbahrung oder Urnenzimmer je Einzelraum</i>	61,00
4.7	<i>Benutzung der Orgel</i>	28,00
4.8	<i>Einsatz (Bedienung) der Musikanlage</i>	28,00
4.9	<i>Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer</i>	9,50 + Porto
4.10	<i>Erdgrab öffnen und schließen</i>	250,50
4.11	<i>Urnenloch öffnen und schließen</i>	40,50
4.12	<i>Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen</i>	75,00
4.13	<i>Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab</i>	151,00
4.14	<i>Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab</i>	182,50
4.15	<i>Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen</i>	31,50